

## Rock 'n' Roll-Ordnung für Schleswig-Holstein (RRO/SH)

Version April 2010	Version Oktober 2021	Anmerkungen / Begründungen
<p><b>Rock 'n' Roll-Ordnung für Schleswig-Holstein (RRO/SH)</b></p>	<p><b>Rock 'n' Roll-Ordnung für Schleswig-Holstein (RRO/SH)</b></p>	
<p>Einleitung: Diese Ordnung regelt die Geschäfte der Rock'n' Roll treibenden Sportler des Tanzsportverbandes Schleswig-Holstein e.V. (TSH) gemäß §14 der TSH-Satzung. Sollten die Bestimmungen dieser Ordnung in einzelnen Fällen nicht ausreichen, so greifen automatisch die entsprechenden Regelungen der TSH-Satzung, wobei in Belangen der RRtreibenden Sportler die <del>Delegiertenversammlung</del> analog der TSH-Mitgliederversammlung und der RR-Ausschuss analog dem TSH-Präsidium zu behandeln sind. Sollten die <del>RR-Delegiertenversammlung</del> oder der RR-Ausschuss handlungsunfähig sein, so tritt an Stelle der <del>Delegiertenversammlung</del> die TSH-Mitgliederversammlung und an Stelle des RRAusschusses das TSH Präsidium. Die Handlungsunfähigkeit ist vom TSH-Präsidium gemäß § 10 Abs. 4 der TSH-Satzung zu erklären.</p>	<p>Einleitung: Diese Ordnung regelt die Geschäfte der Rock'n'Roll treibenden Sportler des Tanzsportverbandes Schleswig-Holstein e.V. (TSH) gemäß §14 der TSH-Satzung. Sollten die Bestimmungen dieser Ordnung in einzelnen Fällen nicht ausreichen, so greifen automatisch die entsprechenden Regelungen der TSH-Satzung, wobei in Belangen der RR-treibenden Sportler die <b>Mitgliederversammlung</b> analog der TSH-Mitgliederversammlung und der RR-Ausschuss analog dem TSH-Präsidium zu behandeln sind. Sollten die <b>Mitgliederversammlung</b> oder der RR-Ausschuss handlungsunfähig sein, so tritt an Stelle der <b>Mitgliederversammlung</b> die TSH-Mitgliederversammlung und an Stelle des RR-Ausschusses das TSH Präsidium. Die Handlungsunfähigkeit ist vom TSH-Präsidium gemäß § 10 Abs. 4 der TSH-Satzung zu erklären.</p> <p><b>Die Bezeichnungen von Ämtern in dieser Ordnung sind geschlechtsneutral.</b></p>	<p>Änderung der Versammlungsbezeichnung aufgrund von Vorgaben des DTV.</p>
<p>§1</p>	<p>§1</p>	

<p>1.1 Die Rock 'n' Roll-Sportler sind auf Landesebene in Schleswig-Holstein in der <b>Delegiertenversammlung</b> der Rock 'n' Roll treibenden Mitglieder des TSH gemäß § 8 Absatz 1.4, der Satzung des Tanzsportverbandes Schleswig-Holstein (Satzung TSH) repräsentiert.</p>	<p>1.1 .1 Die Rock 'n' Roll-Sportler sind auf Landesebene in Schleswig-Holstein in der <b>Mitgliederversammlung</b> der Rock 'n' Roll treibenden Mitglieder des TSH gemäß § 8 Absatz 1.4, der Satzung des Tanzsportverbandes Schleswig-Holstein (Satzung TSH) repräsentiert.</p>	<p>Änderung der Versammlungsbezeichnung aufgrund von Vorgaben des DTV.</p>
<p>§2</p>	<p>§2</p>	
<p>2.1 Zu dieser <b>Delegiertenversammlung</b> entsenden die ordentlichen Mitglieder des TSH, die gleichzeitig ordentliche Mitglieder des Deutschen Rock'n'Roll und Boogie-Woogie-Verbandes e.V. (DRBV) sind, jeweils ein Vertretungsmitglied als <b>Delegierten</b>. Dieser ist im Verein als Vertreter der Rock n' Roll-Sportler zu benennen.</p>	<p>2.1 Zu dieser <b>Mitgliederversammlung</b> entsenden die ordentlichen Mitglieder des TSH, die gleichzeitig ordentliche Mitglieder des Deutschen Rock'n'Roll und Boogie-Woogie-Verbandes e.V. (DRBV) sind, jeweils ein Vertretungsmitglied als <b>Mitglied</b>. Dieser ist im Verein als Vertreter der Rock n' Roll-Sportler zu benennen.</p>	<p>Änderung der Versammlungsbezeichnung aufgrund von Vorgaben des DTV.</p>
<p>2.2</p> <p>Als außerordentliche Mitglieder können an der Versammlung auch <b>Delegierte</b> von Rock 'n' Roll-Gruppen anderer Mitglieder des TSH und andere Mitglieder des DRBV in Schleswig-Holstein, sofern diese dem Rock 'n' Roll-Ausschussvorsitzenden gemeldet sind, und Mitglieder des TSH-Präsidiums teilnehmen.</p>	<p>2.2</p> <p>Als außerordentliche Mitglieder können an der Versammlung auch <b>Mitglieder</b> von Rock 'n' Roll-Gruppen anderer Mitglieder des TSH und andere Mitglieder des DRBV in Schleswig-Holstein, sofern diese dem Rock 'n' Roll-Ausschussvorsitzenden gemeldet sind, und Mitglieder des TSH-Präsidiums teilnehmen.</p>	<p>Änderung der Versammlungsbezeichnung aufgrund von Vorgaben des DTV.</p>

2.4	Die <b>Delegiertenversammlung</b> wird vom Rock 'n' Roll-Ausschussvorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Alternativ übernimmt ein TSH-Präsidiumsmitglied die Versammlungsleitung.	2.4	Die <b>Mitgliederversammlung</b> wird vom Rock 'n' Roll-Ausschussvorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Alternativ übernimmt ein TSH-Präsidiumsmitglied die Versammlungsleitung.	Änderung der Versammlungsbezeichnung aufgrund von Vorgaben des DTV.
2.5	Die <b>Delegiertenversammlung</b> wird jedes Jahr bis zum 30. April mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen über die Internetpräsenz des TSH und schriftliche Benachrichtigung durch den Rock'n Roll Ausschuss eingeladen.	2.5	Die <b>Mitgliederversammlung</b> wird jedes Jahr bis zum 30. April mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen über die Internetpräsenz des TSH und schriftliche Benachrichtigung durch den Rock'n'Roll Ausschuss eingeladen.	Änderung der Versammlungsbezeichnung aufgrund von Vorgaben des DTV.
2.6	Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist nicht vorgesehen.	2.6	Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nicht vorgesehen.	Änderung der Versammlungsbezeichnung aufgrund von Vorgaben des DTV
2.7	Die <b>Delegiertenversammlung</b> berät und beschließt sportliche und organisatorische Belange der Rock'n Roll treibenden Sportler innerhalb des TSH. Hierzu gehören auch Haushaltsplanungen, die jedoch vom TSH-Präsidium und abschließend von der TSH Mitgliederversammlung im Rahmen der Haushaltsvoranschläge und des Kassenberichtes genehmigt und entlastet werden müssen.	2.7	Die <b>Mitgliederversammlung</b> berät und beschließt sportliche und organisatorische Belange der Rock'n'Roll treibenden Sportler innerhalb des TSH. Hierzu gehören auch Haushaltsplanungen, die jedoch vom TSH-Präsidium und abschließend von der TSH Mitgliederversammlung im Rahmen der Haushaltsvoranschläge und des Kassenberichtes genehmigt und entlastet werden müssen.	Änderung der Versammlungsbezeichnung aufgrund von Vorgaben des DTV.
Version März 2013		Version Juni 2021		
2.8	Die <b>Delegiertenversammlung</b> wählt die Mitglieder des Rock'n'Roll Ausschusses.	2.8	Die <b>Mitgliederversammlung</b> wählt die Mitglieder des Rock'n'Roll Ausschusses.	

<p>2.9 Die <b>Delegierten</b> haben in der Versammlung Stimmen nach folgender Staffelung:  Bis zu 10 Mitgliedern 1 Stimme,  bis zu 20 Mitgliedern 2 Stimmen,  bis zu 50 Mitgliedern 3 Stimmen,  dann für jedes angefangene Kontingent von 25 weiteren Mitgliedern 1 weitere Stimme.</p>	<p>2.9 Die <b>Mitglieder</b> haben in der Versammlung Stimmen nach folgender Staffelung:  Bis zu 10 Mitgliedern 1 Stimme,  bis zu 20 Mitgliedern 2 Stimmen,  bis zu 50 Mitgliedern 3 Stimmen,  dann für jedes angefangene Kontingent von 25 weiteren Mitgliedern 1 weitere Stimme.</p>	<p>Änderung der Versammlungsbezeichnung aufgrund von Vorgaben des DTV.</p>
<p>2.10 In der <b>Delegiertenversammlung</b> haben alle Mitglieder des Rock 'n' Roll-Ausschusses je 1 Stimme</p>	<p>2.10 In der <b>Mitgliederversammlung</b> haben alle Mitglieder des Rock 'n' Roll-Ausschusses je 1 Stimme</p>	<p>Änderung der Versammlungsbezeichnung aufgrund von Vorgaben des DTV.</p>
<p>2.11 Für die <b>Delegiertenversammlung</b> des DRBV gilt § 6 Abs. 3 Satz. TSH hinsichtlich der Delegierten des Rock 'n' Roll-Ausschusses.</p>	<p>2.11 Für die <b>Mitgliederversammlung</b> des DRBV gilt § 6 Abs. 3 Satz. TSH hinsichtlich der Mitgliedern des Rock 'n' Roll-Ausschusses.</p>	<p>Änderung der Versammlungsbezeichnung aufgrund von Vorgaben des DTV.</p>
<p>Version März 2013</p>	<p>Version Juni 2021</p>	
<p>2.12 Über jede <b>Delegiertenversammlung</b> ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es wird den Mitgliedern gleichzeitig mit der Einberufung zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben, die über die endgültige Fassung entscheidet. Auf Wunsch ist es vorher zu versenden, wenn es nicht im Internet veröffentlicht wird.</p>	<p>2.12 Über jede <b>Mitgliederversammlung</b> ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es wird den Mitgliedern gleichzeitig mit der Einberufung zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben, die über die endgültige Fassung entscheidet. Auf Wunsch ist es vorher zu versenden, wenn es nicht im Internet veröffentlicht wird.</p>	<p>Änderung der Versammlungsbezeichnung aufgrund von Vorgaben des DTV.</p>
<p>§3</p>	<p>§3</p>	

<p>3.3 Der Rock 'n' Roll-Ausschuss mit Ausnahme des Jugendwartes wird von der <b>Delegiertenversammlung</b> (§§ 1, 2 Abs. 2.1 RRO/SH) für zwei Jahre gewählt. In den ungeraden Jahren sollen 1. Vorsitzender und Sportwart gewählt werden. In den geraden Jahren die anderen Posten. Sollte ein Mitglied des Ausschusses ausscheiden, so kann sich der RR-Ausschuss ergänzen. Diese Ergänzung ist bei der nächsten <b>Delegiertenversammlung</b> zu bestätigen.</p>	<p>3.3 Der Rock 'n' Roll-Ausschuss mit Ausnahme des Jugendwartes wird von der <b>Mitgliederversammlung</b>(§§ 1, 2 Abs. 2.1 RRO/SH) für zwei Jahre gewählt. In den ungeraden Jahren sollen 1. Vorsitzender und Sportwart gewählt werden. In den geraden Jahren die anderen Posten. Sollte ein Mitglied des Ausschusses ausscheiden, so kann sich der RR-Ausschuss ergänzen. Diese Ergänzung ist bei der nächsten <b>Mitgliederversammlung</b> zu bestätigen.</p>	<p>Änderung der Versammlungsbezeichnung aufgrund von Vorgaben des DTV.</p>
<p>3.4 Der Rock 'n' Roll-Jugendwart wird von der Rock 'n' Roll-Jugend der Vereine, die <b>Delegierte</b> nach § 2 Abs. 2.1 RRO/SH entsenden, ebenfalls für zwei Jahre gewählt. Die Delegierten der Vereine nach § 1 RRO/SH können zusätzlich von ihren Vereinen von der Vereinsjugend zu dieser Wahl benannt werden. Die Wahl des Jugendwartes kann auf der <b>Delegiertenversammlung</b> oder auf einer eigenen Jugend-<b>Delegiertenversammlung</b> erfolgen. Hier gelten für Fristen, <b>Delegierte</b> und Wahlmodus analog die Bestimmungen dieser Ordnung.</p>	<p>3.4 Der Rock 'n' Roll-Jugendwart wird von der Rock 'n' Roll-Jugend der Vereine, die <b>Mitglieder</b> nach § 2 Abs. 2.1 RRO/SH entsenden, ebenfalls für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Vereine nach § 1 RRO/SH können zusätzlich von ihren Vereinen von der Vereinsjugend zu dieser Wahl benannt werden. Die Wahl des Jugendwartes kann auf der <b>Mitgliederversammlung</b> oder auf einer eigenen Jugend-<b>Mitgliederversammlung</b> erfolgen. Hier gelten für Fristen, <b>Mitglieder</b> und Wahlmodus analog die Bestimmungen dieser Ordnung.</p>	<p>Änderung der Versammlungsbezeichnung aufgrund von Vorgaben des DTV.</p>

<p>4.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein oder zwingende Bestimmungen der Satzungen der Ordnungen von DRBV, DTV oder TSH widersprechen, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Der Rock 'n' Roll-Ausschuss wird ermächtigt, anstelle der betroffenen Bestimmung eine neue Regelung zu treffen, die der ursprünglichen möglichst nahe kommt. Er wird weiterhin ermächtigt, Formulierungen zu glätten, sofern damit keine inhaltliche Änderung verbunden ist. Diese Beschlüsse des Rock 'n' Roll-Ausschusses sind auf der nächsten <b>Delegiertenversammlung</b> nach §§ 1, 2 RRO/SH zu bestätigen.</p>	<p>5.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein oder zwingende Bestimmungen der Satzungen der Ordnungen von DRBV, DTV oder TSH widersprechen, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Der Rock 'n' Roll-Ausschuss wird ermächtigt, anstelle der betroffenen Bestimmung eine neue Regelung zu treffen, die der ursprünglichen möglichst nahe kommt. Er wird weiterhin ermächtigt, Formulierungen zu glätten, sofern damit keine inhaltliche Änderung verbunden ist. Diese Beschlüsse des Rock 'n' Roll-Ausschusses sind auf der nächsten <b>Mitgliederversammlung</b> nach §§ 1, 2 RRO/SH zu bestätigen.</p>	<p>Änderung der Versammlungsbezeichnung aufgrund von Vorgaben des DTV.</p>
<p>4.2 Diese Ordnung ist am 10.05.2009 einstimmig in der <b>Delegiertenversammlung</b> beschlossen worden. Geändert am 22.04.2010 laut Beschluss der DV vom 14.03.2010, betr.: § 3.3 Wahlen des RRA.</p>	<p>5.3 Diese Ordnung ist am 10.05.2009 einstimmig in der <b>Mitgliederversammlung</b> beschlossen worden. Geändert am 22.04.2010 laut Beschluss der DV vom 14.03.2010, betr.: § 3.3 Wahlen des RRA.</p>	<p>Änderung der Versammlungsbezeichnung aufgrund von Vorgaben des DTV.</p>